

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG: Weiterleitung der Mitteilung gemäß § 11 Absatz 12 Satz 3

Vom 18. August 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. August 2022 beschlossen, die Beauftragung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) vom 14. Mai 2020 wie folgt zu konkretisieren:

Der Auftragsgegenstand unter Nummer I.3. wird wie folgt geändert:

I. Satz 4 wird aufgehoben.

II. Folgende Sätze werden angefügt:

„Das IQTIG übernimmt für den G-BA die Weiterleitung der Mitteilung des IQTIG über die Nichterfüllung der Dokumentationspflichten an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemäß § 11 Absatz 12 Satz 3 PPP-RL.

Der G-BA legt hierzu folgendes Verfahren fest:

- Das IQTIG erstellt zu den Standorten, die ihre Dokumentationspflicht nicht oder nicht vollständig erfüllt haben, eine Liste im maschinenlesbaren Format (z. B. Excel), die die Ergebnisse bundesbezogen und jeweils getrennt nach den 17 regionalen Listen darstellt. Zudem legt das IQTIG ein Dokument mit Erläuterungen zu den Vollständigkeitslisten vor.
- Für die Erfassungsjahre 2022, 2023 und 2024 ist die Liste vierteljährlich nebst den Erläuterungen zu den Vollständigkeitslisten dem G-BA vom IQTIG für das erste Quartal bis zum 15. Juni, für das zweite Quartal bis zum 15. September, für das dritte Quartal bis zum 15. Dezember des Erfassungsjahres und für das vierte Quartal bis zum 15. März des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres zur Verfügung zu stellen. Ab dem Erfassungsjahr 2025 ist die Liste jährlich nebst den Erläuterungen zu den Vollständigkeitslisten dem G-BA vom IQTIG bis zum 15. März des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres zur Verfügung zu stellen.
- Nach Freigabe durch den G-BA bekommen die jeweiligen Ansprechpartner auf regionaler Ebene Zugang zu der Liste sowie der o. g. Erläuterungen ihrer jeweiligen Region.
- Die registrierten Personen erhalten per E-Mail eine Information über neu verfügbare Dokumente.
- Eine Adressliste mit den jeweiligen Ansprechpartnern der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen ist unter dem LINK - [Ansprechpartner - GKV-Spitzenverband](#) - abrufbar. Hierbei ist darauf zu achten, dass vor Versand an die Ansprechpartner der jeweiligen regionalen Ebene die aktuell hinterlegte E-Mail-

Adresse zu verwenden ist. Unterjährige Änderungen an der Liste zu den Ansprechpartnern werden dem IQTIG vom GKV-Spitzenverband mitgeteilt.“

Berlin, den 18. August 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken